

## **Konsolidierungsvertrag**

### **zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)**

**zwischen**

dem Land Rheinland-Pfalz  
vertreten durch  
die Kreisverwaltung Südwestpfalz

**und**

der Ortsgemeinde Großbundenbach  
vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Glahn

### **Präambel**

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3.825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinde und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

## § 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt.

Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

## § 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 159.527 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 124.845 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 8.323 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 2.77~~8~~<sup>4</sup> Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v.H. der auf sie entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

### § 3

#### Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehende Einzelmaßnahme (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

##### Anhebung der Steuerhebesätze

Die Ortsgemeinde Großbundenbach hebt ab dem Jahr 2012 ihre Grundsteuer A von 285 v.H. auf 313 v.H. an (Konsolidierungsanteil 524 €) und ihre Grundsteuer B von 320 v.H. auf 371 v.H. (Konsolidierungsanteil 2.249 €) an; Konsolidierungsanteil insgesamt 2.773 €

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

### § 4

#### Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfen bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

**§ 5  
Konsolidierungsnachweis**

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite des teilnehmenden Kommune eingestellt.

**§ 6  
Laufzeit des Vertrages**

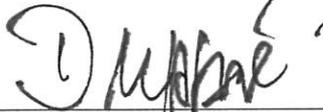
Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 01. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Pirmasens, den 6. JAN. 2012

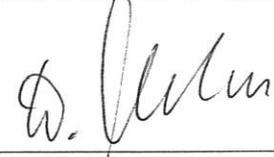
Großbundenbach, den 16.12.2011

Kreisverwaltung Südwestpfalz

Ortsgemeinde Großbundenbach



- Duppre -  
Landrat



- Glahn -  
Ortsbürgermeister

# Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Südwestpfalz Unterer Sommerwaldweg 40 - 42 66953 Pirmasens
Bewilligungsbehörde

Großbundenbach, 09.05.2016  
Ort, Datum

## Vollzug des "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2015 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages

### 1. Angaben zum Zuweisungsempfänger

Name Ortsgemeinde <b>Großbundenbach</b> Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)  Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken		
Auskunft erteilt Herr Knecht	Telefonnummer 06332 / 8062-400	
Gemeindekennziffer	Datum des Vertrages 16.12.2011 / 06.01.2012	Beitritt zum 01.01.2012
Liquiditätskreditbestand gem. § 2 Abs. 1 S.1 Konsolidierungsvertrag  159.527,00 EUR	Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 S.2 Konsolidierungsvertrag  8.323,00 EUR	
Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 S.2 Konsolidierungsvertrag  2.774,00 EUR	Konsolidierungsergebnis (Mindest-Nettotilgung gem. § 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag)  6.658,00 EUR	

### 2. Stand der Liquiditätskredite gemäß 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP (Muster 5 des Leitfadens zum KEF-RP ist beizufügen)

Stand	Zielgröße	Ist-Größe	Mindest-Nettotilgung	Tats. Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12. 2014	139.552,00 €	239.578,00 €	6.658,00 €	7.230,00 €
Nachweisjahr 31.12. 2015	132.893,00 €	247.495,00 €	6.658,00 €	7.241,00 €

### 3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigelegt:

	ja	nein	Bemerkungen
Prüfbericht des RPA nach Ziffer 8.2 der ANBest-K	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
weiter Anlagen (z.B. Nachweis/Begründung bei Nichterreichen der Mindest-Nettotilgung)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

#### 4. Zahlenmäßiger Nachweis

(sofern mehr als 20 Konsolidierungsmaßnahmen vertraglich festgehalten wurden, ist die Tabelle durch zusätzliche Zeilen zu ergänzen. Ggf kann auch eine Tabelle nach diesem Muster als Anlage 1 dem Konsolidierungsnachweis beigefügt werden)

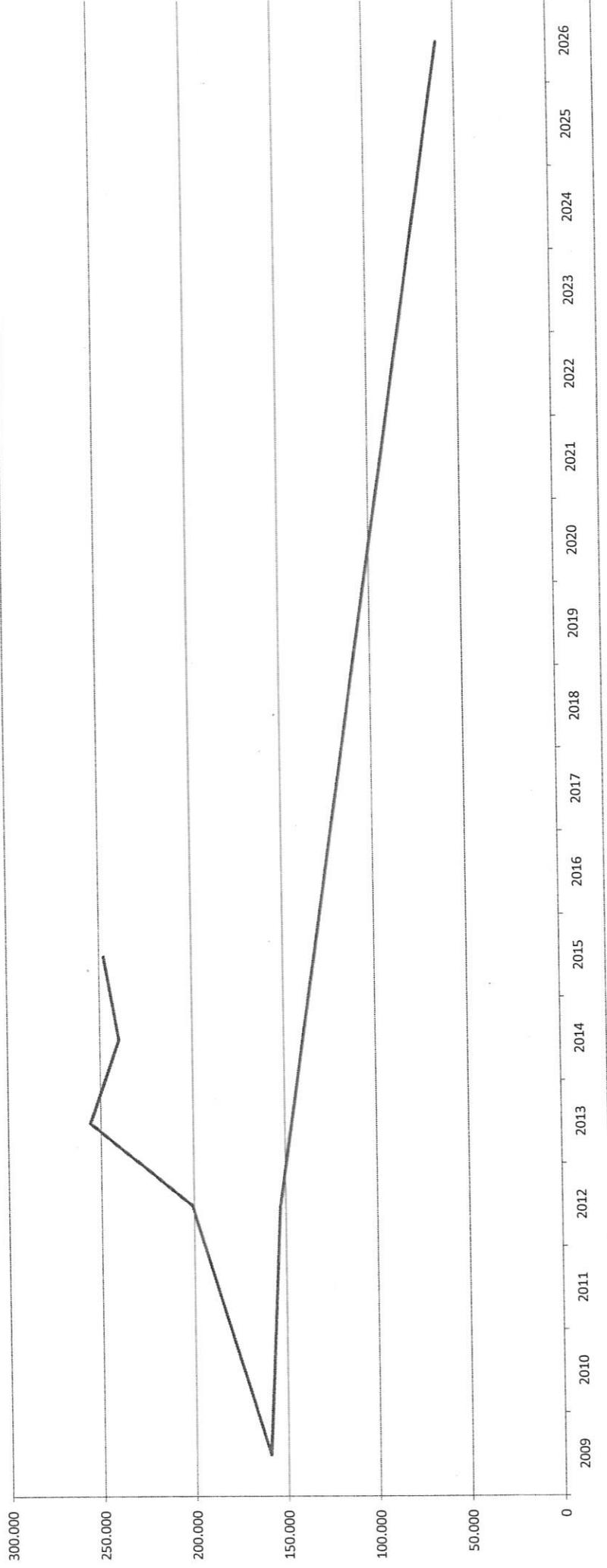
Lfd-Nr.	TFH	Buchungsstelle (Produkt / Konto)	Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme (gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag)	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist (mehr (+) / weniger (-))
				ja	nein	teilw.	Soll-Betrag	IST-Betrag	
1	5	611106	Grundsteuer A	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	524,00 €	545,00 €	21,00 €
2	5	611107	Grundsteuer B	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2.250,00 €	2.957,00 €	707,00 €
3				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
4				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
5				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
6				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
7				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
8				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
9				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
10				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
11				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
12				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
13				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
14				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
15				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
16				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
17				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
18				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
19				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
20				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag)	3.502,00 €
(+) Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-))	0,00 €
(=) anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	3.502,00 €
(-) jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Drittelanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)	-2.774,00 €
(=) Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)	728,00 €

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	159.527	152.869	146.210	139.552	132.893	126.235	119.576	112.918	106.259	99.601	92.943	86.284	79.626	72.967	66.309	59.650
Ist-Größe	159.527	200.899	255.687	239.578	247.495											

### Konsolidierungspfad der Gemeinde Großbundenbach im KEF-RP, 2012 bis 2026, in Euro

— Ist-Größe im KEF-RP      — Zielgröße im KEF-RP



**5. Bestätigung**

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur "vorläufige" Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
- das im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP").

Großbundenbach, 09.05.2016  
Ort, Datum

  
- Glahn - Ortsbürgermeister



**Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen !**

**6. Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde**

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds geprüft. Es ergaben sich			
<input type="checkbox"/>	keine Beanstandungen	<input type="checkbox"/>	die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen
Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist			
<input type="checkbox"/>	nichts weiteres veranlasst	<input type="checkbox"/>	folgendes veranlasst
			Dienststelle

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift